

Prüfungsnachweis

Praktische Auswahlprüfung zum Erwerb der Berechtigung zur praktischen Ausbildung von
Privatflugzeugführern

Name und Vorname des Bewerbers: _____

Anschrift: _____

Lizenz-Nr. _____

I. Prüfungsflug

Flugzeugmuster: _____

Kennzeichen: _____

Abflugort: _____ Startzeit: _____

Zielort: _____ Landezeit: _____

Flugzeit: _____

Sitzplatz des Prüfers			
links	rechts	vorn	hinten

II. Ergebnis der Prüfung

Bestanden / Nicht bestanden*

III. Bemerkungen

Ort und Datum

Unterschrift des Prüfers

Prüfer-Nr.

Name in Druckbuchstaben

* Nichtzutreffendes ist zu streichen

Abschnitt 1 Flugvorbereitung und Abflug		Bewertung B / NB
<i>Gebrauch der Klarliste, Verhalten als Luftfahrer (Führen des Flugzeuges mit Sicht nach außen, Eisverhütung-/Enteisungsverfahren etc.) gelten für alle Abschnitte</i>		
a	Flugvorbereitung und Flugwetterberatung	
b	Berechnung von Masse, Schwerpunktlage und Flugleistung	
c	Kontrolle und Bereitstellung des Flugzeuges	
d	Anlassen der Triebwerke und Verfahren nach dem Anlassen	
e	Rollen, Flugplatzverfahren, Verfahren vor dem Start	
f	Start und Kontrollen nach dem Start	
g	Abflugverfahren	
h	Verbindung zur Flugverkehrskontrollstelle - Einhaltung der Flugverkehrsverfahren, Sprechfunkverfahren	
Abschnitt 2 Allgemeine Flugübungen		Bewertung B / NB
a	Verbindung zur Flugverkehrskontrollstelle - Einhaltung der Flugverkehrsverfahren, Sprechfunkverfahren	
b	Geradeaus- und Horizontalflug bei verschiedenen Geschwindigkeiten	
c	Steigflug: <ul style="list-style-type: none"> i. Beste Steiggeschwindigkeit ii. Steigflugkurven iii. Übergang zum Horizontalflug 	
d	Kurven (mit 30° Querneigung)	
e	Steilkurven (mit 45° Querneigung) (einschließlich Erkennen und Beenden eines kritischen Flugzustandes)	
f	Grenzflugzustände im unteren Geschwindigkeitsbereich mit und ohne Landeklappen	
g	Überzogener Flugzustand: <ul style="list-style-type: none"> i. In Reiseflugkonfiguration und Beenden mit Motorhilfe ii. In Landekonfiguration und Beenden mit Motorhilfe 	

Abschnitt 3 Überlandflug		Bewertung B / NB
a	Flugdurchführungsplan, Koppelnavigation, Gebrauch der Navigationskarten	
b	Einhalten von Flughöhe, Steuerkurs und Fluggeschwindigkeit	
c	Orientierung, Berechnung und Korrektur von voraussichtlichen Ankunftszeiten (Estimated Time of Arrival/ETA), Führen des Flugdurchführungsplanes	
d	Flugmanagement (Kontrollen, Kraftstoffversorgung und Prüfung auf Vergaservereisung etc.) Verbindung zur Flugverkehrskontrolstelle - Einhaltung der Flugverkehrsverfahren, Sprechfunkverfahren	
Abschnitt 4 Anflug- und Landeverfahren		Bewertung B / NB
a	Anflugverfahren	
b	*Ziellandung (Landung auf kurzen Pisten), Seitenwindlandung, wenn entsprechende Bedingungen vorliegen	
c	*Landung ohne Landeklappen	
d	*Landeanflug ohne Motorhilfe	
e	Durchstarten aus geringer Höhe	
f	Verbindung zur Flugverkehrskontrolstelle - Einhaltung der Flugverkehrsverfahren, Sprechfunkverfahren	
g	Tätigkeiten nach Beendigung des Fluges	
Abschnitt 5 Außergewöhnliche- und Notverfahren		Bewertung B / NB
a	*Simulierte Notlandeübung	
b	Simulierte Notfälle	

*)Einige dieser Übungen können nach Ermessen des Flugprüfers kombiniert werden.

Anlage 14B (zu § 17)
**PRAKTISCHE AUSWAHLPRÜFUNG ZUM ERWERB DER BERECHTIGUNG ZUR
PRAKTISCHEN AUSBILDUNG VON PRIVATFLUGZEUGFÜHRERN**

1. Das in der praktischen Auswahlprüfung verwendete Luftfahrzeug muss den Anforderungen für die Durchführung der praktischen Auswahlprüfung genügen. Die Dauer des Fluges soll etwa 60 Minuten betragen.
2. Der Prüfer hat vor dem Flug das Prüfungsprogramm in den Grundzügen mit dem Bewerber zu besprechen.
3. Der Bewerber muss das Luftfahrzeug von dem Sitz aus führen, von dem er die Tätigkeit des verantwortlichen Piloten ausführen kann. Der Prüfungsflug ist so durchzuführen, als sei der Bewerber der einzige Pilot an Bord. Die Verantwortung für die Flugdurchführung richtet sich nach § 4 Abs. 4 LuftVG.
4. Der Prüfer soll sich an der Durchführung des Fluges nicht beteiligen. Das Eingreifen aus Sicherheitsgründen oder zur Vermeidung von unannehmbaren Verzögerungen für andere Luftverkehrsteilnehmer führt unverzüglich zum Abbruch und Nichtbestehen der Auswahlprüfung.
5. Die Flugstrecke für den Überlandflug wird vom Prüfer ausgewählt. Der Flug kann auf dem Startflugplatz oder einem anderen Flugplatz enden. Der Bewerber ist für die Planung des Fluges verantwortlich und hat sicherzustellen, dass sich alle Ausrüstungsgegenstände und Unterlagen für die Durchführung des Fluges an Bord befinden.
6. Sollte der Bewerber die praktische Auswahlprüfung aus für den Prüfer nicht gerechtfertigten Gründen abbrechen, ist die gesamte Auswahlprüfung zu wiederholen. Wird die Auswahlprüfung aus für den Prüfer gerechtfertigten, jedoch nicht aufgrund mangelnden fliegerischen Könnens bedingten Gründen abgebrochen, sind in einem weiteren Flug nur die nicht durchgeführten Abschnitte zu prüfen.
7. Der Bewerber kann jede Übung und jedes Verfahren einmal wiederholen. Der Prüfer kann die Prüfung jederzeit abbrechen, wenn die fliegerischen Fähigkeiten des Bewerbers erkennen lassen, dass die gesamte Auswahlprüfung wiederholt werden muss.
8. Der Bewerber hat folgende Fähigkeiten nachzuweisen:
 - Führen des Luftfahrzeuges innerhalb der Betriebsgrenzen
 - ruhige und exakte Durchführung sämtlicher Übungen
 - gutes Urteilsvermögen und Verhalten als Luftfahrer (airmanship)
 - Anwendung von Kenntnissen aus der Luftfahrt und Kontrolle über das Luftfahrzeug zu jedem Zeitpunkt des Fluges, so dass die erfolgreiche Durchführung eines Verfahrens oder einer Übung zu keiner Zeit ernsthaft gefährdet ist.
9. Die einzelnen Abschnitte und Übungen der praktischen Auswahlprüfung werden mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. Wird in einem Prüfungsabschnitt eine Übung nicht bestanden, so gilt dieser Abschnitt als

nicht bestanden. Wird mehr als ein Prüfungsabschnitt nicht bestanden, muss der Bewerber die gesamte Prüfung wiederholen. Ein Bewerber, der nur einen Prüfungsabschnitt nicht besteht, muss nur den nicht bestandenen Abschnitt wiederholen. Wird in der Wiederholungsprüfung ein Abschnitt nicht bestanden, ist die gesamte Prüfung zu wiederholen. Dies gilt auch für Abschnitte, die bei einem vorherigen Versuch bestanden wurden.

10. Die folgenden Toleranzen stellen allgemeine Richtwerte dar. Turbulenzen, Flugeigenschaften und Flugleistungen des verwendeten Flugzeugmusters werden vom beauftragten Prüfer berücksichtigt:
- a) Steuerkurs:
 - normaler Flug $\pm 10^\circ$
 - b) Flughöhe
 - normaler Flug $\pm 100 \text{ ft}$
 - c) Geschwindigkeiten:
 - Start und Anflug $+ 10 \text{ kt}/- 0 \text{ kt}$
 - alle anderen Flugzustände $\pm 10 \text{ kt}$